

Vorblatt

Ziele

Das sogenannte „Normkostenmodell“ refinanziert die durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung festgelegten Leistungen.

Die in der Personalausstattungsverordnung, GZ Nr. 139/2009, zuletzt in der Fassung GZ Nr. 55/2016, vorgenommene Erhöhung der Vollzeitäquivalente bewirkt eine Steigerung der Pflegepersonalkosten. Damit die Leistungserbringung weiterhin kostendeckend erfolgen kann, sind die den Einrichtungen gebührenden Entgelte der Anlage 2 entsprechend anzupassen.

Zugleich mit der gegenständlichen Verordnung soll die Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) in Kraft treten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Pflegezuschläge und der Psychiatriezuschläge zur Finanzierung der mit der Personalausstattungsverordnung festgelegten zusätzlichen 170 Vollzeitäquivalente.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die gegenständliche Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Anhebung der Pflegezuschläge in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) aufgrund der Erhöhung der Personalausstattung in Pflegeheimen um 170 Vollzeitäquivalente hat voraussichtlich für das Jahr 2017 mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juni 2017 folgende monatliche Auswirkungen:

pro Monat	LAND	SHVs	SUMME
Bruttoausgaben in Euro	23.201.234,38	15.467.489,59	38.668.723,97
Bruttoeinnahmen in Euro	9.459.760,34	6.306.506,90	15.766.267,24
NETTOAUSGABEN in Euro	13.741.474,04	9.160.982,69	22.902.456,74

Die Anhebung der Entgelte für Einrichtungen zur Finanzierung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente führt beim Land Steiermark beginnend mit 1. Juni 2017 voraussichtlich zu einem jährlichen budgetären Bruttomehrbedarf in Höhe von 3.337.206,88 Euro, für die SHVs (einschließlich Stadt Graz) in Höhe von 2.224.804,59 Euro, das sind in Summe **5.562.011,47 Euro**.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017)

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Globalbudget-Wirkungsziel:

Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung

Bereichsziel:

Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität des stationären und extramuralen Pflegewesens

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2017, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017, LGBl. Nr. 22/2017, Rechnung getragen.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2017 wurden aufgrund des Abschlusses der Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ, vormals „BAGS“) mit 1,30 % Lohnerhöhung und einer Inflationsrate (VPI) von 0,9 % jene Normkosten angepasst, welche einer preislichen Veränderung unterliegen. Eine kostendeckende Leistungserbringung wurde durch diese Valorisierung ermöglicht.

Über eine Valorisierung hinausgehend wurde mit den Pflegeheimbetreibern eine Erhöhung der Personalausstattung um 170 Vollzeitäquivalente unter der Annahme der Vollausslastung der Pflegeheime vereinbart. Damit nicht ausschließlich die Pflegeheimbetreiber durch diese Steigerung der Pflegepersonalkosten belastet werden, sind die Entgelte der Einrichtungen in der Anlage 2 der gegenständlichen Verordnung entsprechend dieses Mehrbedarfs anzupassen.

Durch die Anpassung der Entgelte der Anlage 2, die den Einrichtungen gebühren, kann die Leistungserbringung weiterhin kostendeckend erfolgen.

Die gegenständliche Verordnung ist als Einheit mit der zugleich in Kraft tretenden Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) zu verstehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Bei Weiterführung der mit der LEVO-SHG 2017, Anlage 2, kalkulierten Entgelte ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Personalausstattung in Pflegeheimen um 170 Vollzeitäquivalente wäre eine kostendeckende Leistungserbringung in den Pflegeheimen nicht möglich. Im Einzelfall könnte die Personalerhöhung durch betriebswirtschaftliche Optimierungen kompensiert werden.

Ziele

Das sogenannte „Normkostenmodell“ refinanziert die durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung festgelegten Leistungen.

Die Leistungserbringung soll unter Berücksichtigung der Erhöhung der Personalausstattung um 170 Vollzeitäquivalente weiterhin kostendeckend erfolgen können.

Maßnahmen

Anhebung der Pflegezuschläge und der Psychiatriezuschläge in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) zur Finanzierung der mit der Personalausstattungsverordnung festgelegten zusätzlichen Vollzeitäquivalente.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Anhebung der Pflegezuschläge in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) aufgrund der Erhöhung der Personalausstattung in Pflegeheimen um 170 Vollzeitäquivalente hat voraussichtlich für das Jahr 2017 mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juni 2017 folgende monatliche Auswirkungen:

pro Monat	LAND	SHVs	SUMME
Bruttoausgaben in Euro	23.201.234,38	15.467.489,59	38.668.723,97
Bruttoeinnahmen in Euro	9.459.760,34	6.306.506,90	15.766.267,24
NETTOAUSGABEN in Euro	13.741.474,04	9.160.982,69	22.902.456,74

Verglichen mit den jährlichen Ausgaben aufgrund der derzeit geltenden Verordnung sind folgende Mehrkosten für das Land und die Gemeinden zu verzeichnen:

Pro Jahr (12 Monate)	LAND	SHVs	SUMME
Bruttoausgaben in Euro bisher	275.077.605,73	183.385.070,49	458.462.676,22
Bruttoausgaben in Euro ab 1.6.2017	278.414.812,62	185.609.875,08	464.024.687,69
Bruttomehrbedarf in Euro ab 1.6.2017	3.337.206,89	2.224.804,59	5.562.011,47

Nachdem die Ausgaben und Einnahmen jeweils zu 60% vom Land Steiermark bzw. zu 40% von den Sozialhilfeverbänden (einschließlich Stadt Graz) finanziert werden, werden in der obenstehenden Tabelle die Kosten für Land und Sozialhilfeverbände (SHVs, einschließlich Stadt Graz) ausgewiesen.

Die Anhebung der Entgelte für Einrichtungen zur Finanzierung der zusätzlichen Vollzeitäquivalente führt beim Land Steiermark voraussichtlich zu einem budgetären Bruttomehrbedarf in Höhe von 3.337.206,88 Euro, für die SHVs (einschließlich Stadt Graz) in Höhe von 2.224.804,59 Euro, das sind in Summe **5.562.011,47 Euro**.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 3a:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Juni 2017 festgelegt, damit sind die in der Anlage 2 geänderten Entgelte für die Einrichtungen ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Zu Anlage 2 (Entgeltkatalog):

Gemäß § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 29/1998 zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 20/2017, hat die Landesregierung die Übernahme der Kosten oder Restkosten bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung sowie die Leistungen und Entgelte mit Verordnung zu regeln. Diesem Auftrag wird mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-SHG 2017 Rechnung getragen und der Entgeltkatalog für die erbrachten Leistungen normiert. Das Entgelt setzt sich zusammen aus der Hotelkomponente und dem jeweiligen Pflegezuschlag bzw. für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner_innen dem jeweiligen Psychiatriezuschlag.

In Entsprechung der Vereinbarung mit den Pflegeheimbetreibern wird die Personalausstattung um 170 Vollzeitäquivalente unter der Prämisse der Vollausslastung der Pflegeheime erweitert. Zur Finanzierung der mit der Personalausstattungsverordnung festgelegten zusätzlichen Vollzeitäquivalente werden die Pflegezuschläge und Psychiatriezuschläge entsprechend angepasst, damit eine kostendeckende Leistungserbringung weiterhin möglich ist.